

KOMPETENZ, DIE VERTRAUEN SCHAFFT.

DEINE FINANZIELLE SICHERHEIT IM VORSORGEFALL STEHT BEI UNS IM MITTELPUNKT - DAFÜR SETZEN WIR UNS TÄGLICH EIN. GERNE KANNST DU UNS BEI WEITEREN FRAGEN ODER ANLIEGEN IN BEZUG AUF DIE PENSIONS KASSE JEDERZEIT KONTAKTIEREN. BESUCHE UNSERE INTRANETSEITE IM INSIDE, DORT FINDEST DU WEITERE INFORMATIONEN UND UNSERE REGLEMENTE.

DIESES MERKBLATT DIEN T NUR ZUR INFORMATION. MASSGEBEND SIND DIE GÜLTIGEN REGLEMENTSBESTIMMUNGEN DER PENSIONS KASSE HIRSLANDEN.

MERKBLATT

WEITERFÜHRUNG DER VERSICHERUNG NACH VOLLENDUNG DES 58. LEBENS- JAHRES

GERNE INFORMIEREN WIR DICH ÜBER DIE MÖGLICHKEITEN DEINE VORSORGE FREIWILLIG WEITERZUFÜHREN UND SO WEITERHIN VON EINEM UMFASSENDEN VERSICHERUNGSSCHUTZ ZU PROFITIEREN.



PENSIONS KASSE HIRSLANDEN
BOULEVARD LILIEN THAL 2
8152 GLATTPARK
T +41 44 388 85 62 / 63
PENSIONS KASSE@HIRSLANDEN.CH

BEI STELLENVERLUST DIE VORSORGE WEITERFÜHREN FREIWILLIGE WEITERVERSICHERUNG AB 58

Wenn du ab Alter 58 deine Arbeitsstelle verlierst, kannst du freiwillig deine Vorsorge bei der Pensionskasse Hirslanden weiterführen und so weiterhin von einem umfassenden Versicherungsschutz profitieren.

WER KANN SICH FREIWILLIG WEITERVERSICHERN?

Versicherte Personen, die das 58. Altersjahr vollendet haben und deren Arbeitsverhältnis nach dem 31. Juli 2020 von Seiten der Arbeitgeberin gekündigt wurde, können bei der Pensionskasse Hirslanden die Weiterführung der Versicherung beantragen. Bei Grenzgänger*innen ist eine Weiterführung der Versicherung nicht möglich.

WAS KANN WEITERVERSICHERT WERDEN?

Die versicherte Person kann für die Risiko- und Altersversicherung den bisherigen versicherten Lohn weiterversichern.

Der versicherten Person steht zudem die Möglichkeit offen, sich nur für die Risikoversicherung (Tod und Invalidität) zu entscheiden.

WELCHE KOSTEN FALLEN AN?

Werden nur die Risiken Tod und Invalidität weiterversichert, bezahlt die versicherte Person ihre Risikobeiträge sowie diejenigen der Arbeitgeberin (die Höhe der Risikobeiträge sind im Versicherungsausweis ersichtlich).

Wird auch die Altersvorsorge weiter aufgebaut, bezahlt die versicherte Person zusätzlich zu den gesamten Risikobeiträgen ihre Sparbeiträge sowie diejenigen der Arbeitgeberin (die Höhe der Sparbeiträge sind im Versicherungsausweis ersichtlich).

Die gesamten Beiträge werden der versicherten Person monatlich in Rechnung gestellt.

Sollte die versicherte Person beim Arbeitslosenamt angemeldet sein, kann ein Antrag auf Befreiung der Risikoversicherung bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG gestellt werden. Somit werden keine doppelten Beiträge bezahlt.

Befindet sich die Pensionskasse Hirslanden in Unterdeckung und werden Sanierungsbeiträge erhoben, trägt die versicherte Person ihre Sanierungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil).

WAS GESCHIEHT MIT DEM SPARKAPITAL?

Das Sparkapital verbleibt während der Weiterversicherung bei der Pensionskasse Hirslanden und wird weiterhin verzinst. Sofern die versicherte Person sich für die Risiko- und Altersversicherung entscheidet, werden dem Sparkapital die monatlichen Sparbeiträge gutgeschrieben.

WANN ENDET DIE WEITERVERSICHERUNG?

Die Weiterversicherung endet mit dem Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters, mit dem Eintritt des Risikos Tod oder Vollinvalidität, mit der Kündigung durch die versicherte Person oder nach einmaliger Mahnung bei Zahlungsverzug der geschuldeten Beiträge.

FRISTEN

Die schriftliche Anmeldung für die Weiterversicherung muss bis spätestens 3 Monate nach dem Austritt bei der Pensionskasse Hirslanden eingereicht werden; zu vermerken ist, ob nur die Risikoversicherung oder zusätzlich auch die Altersversicherung weitergeführt wird.

Die versicherte Person kann bei der Anmeldung zwischen dem Sparplan «Standard» und «Plus» wählen. Eine Änderung des Plans ist mittels schriftlichen Antrags bis spätestens am 31. Dezember bei der Pensionskasse Hirslanden einzureichen. Der neue Sparplan gilt ab 1. Januar des Folgejahres.

Hat sich die versicherte Person ursprünglich für die Risiko- und Altersversicherung entschieden, möchte aber künftig nur die Risiken Tod und Invalidität weiterversichern, kann sie dies mittels schriftlichen Antrags bis spätestens am 31. Dezember bei der Pensionskasse Hirslanden einreichen. Die Änderungen treten ab 1. Januar des Folgejahres in kraft.

Kommt die versicherte Person ihrer Beitragspflicht nicht nach, wird die Weiterversicherung nach einmaliger Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen von der Pensionskasse Hirslanden gekündigt.

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen dir die Mitarbeitenden der Pensionskasse Hirslanden gerne unter den folgenden Telefonnummern zur Verfügung:
T +41 44 388 85 63 oder T +41 44 388 85 62.